

Jahrhundertproblem braune Spree

Der langfristige Umgang mit EHS im Rechtsgefüge des KrWG

Dresdner Grundwassertage 2019

Dr. Wolf Friedrich Spieth

Dr. Friedrich Gebert

03. Juni 2019



POSSER SPIETH WOLFERS & PARTNERS

EHS als Jahrhundertproblem



- Eisenhydroxidhaltige Schlämme (EHS) entwickeln sich in den ehemaligen Braunkohletagebauegebieten der Lausitz zu einem echten Jahrhundertproblem
- Fachliche Prognosen legen nahe, dass EHS mit dem wiederansteigenden Grundwasser noch in den nächsten 100 Jahren in die Fließgewässer gelangt

EHS als Jahrhundertproblem



- Bundestag und Länderparlamente haben sich daher bereits mit der Thematik befasst
- In der Lausitz wird ein Anfall von jährlich etwa 70.000 bis 85.000 Tonnen vorhergesagt
- Deponierungskosten liegen laut Auskunft der Bundesregierung bei rund 30 bis 40 Euro pro Tonne zzgl. Transportkosten, d.h. gerechnet auf 100 Jahre bei gut 300 Millionen Euro (BT-Drucksache 18/4880, S. 6)

EHS als Jahrhundertproblem

- Grundlegende Rechtsfragen sollten mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden
- Behörden neigen im Zweifel zur Einstufung von Stoffen als Abfall („sicherer Weg“)
- Ökologisch und wirtschaftlich ist die Vermeidung von Abfall sinnvoller
- LMBV hat sich umfassende Gedanken zur Verwendung von EHS gemacht
 - Verwendung in Biogasanlagen
 - Herstellung von Eisen(III)-Lösungen
 - Bodenverbesserung
 - Abdeckung von Kalirückstandshalden
 - Einspülung in Tagebaurestseen

**Inwieweit ist EHS
also den Rechts-
folgen des
Abfallrechts zu
unterwerfen?**

EHS in der Systematik des KrWG

Der rechtliche Prüfungsmaßstab: Ein Dreischritt

**1. EHS als
Nebenprodukt**



Abfall gem. § 4 KrWG?

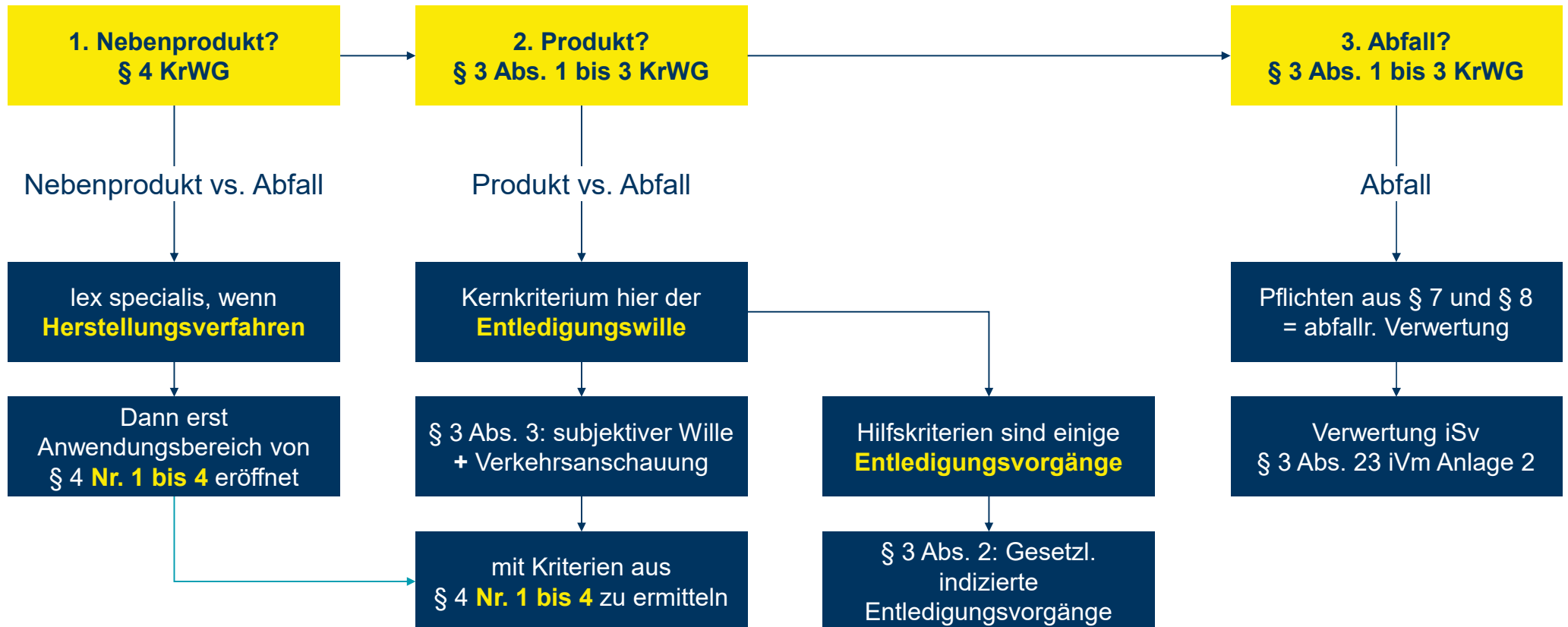
**2. EHS als
Produkt**



Abfall gem. § 3 KrWG?

**3. Erst dann
EHS = Abfall**

Grafische Einordnung von EHS in das KrWG



Beantwortung des Dreischritts

Belastbare Argumente vorhanden, EHS nicht als Abfall einzustufen

- Dabei kann mitunter ein Nebenprodukt angenommen werden (§ 4 KrWG)
- Es gibt außerdem belastbare Argumente für eine Einordnung als Produkt (§ 3 Abs. 3 KrWG)

**EHS unterfallen
nicht den
Anforderungen
des Kreislauf-
wirtschafts-
gesetzes (KrWG)**

EHS als Nebenprodukt?

(§ 4 KrWG)

EHS als Nebenprodukt (§ 4 KrWG)?

§ 4 Abs. 1 KrWG

„Fällt ein Stoff oder Gegenstand **bei einem Herstellungsverfahren** an, dessen hauptsächlicher Zweck nicht auf die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstandes gerichtet ist, ist er als Nebenprodukt und nicht als Abfall anzusehen“

- Fließgewässer werden gereinigt
- sauberes Wasser insoweit „hergestellt“

Zunächst scheint ein Herstellungsverfahren vorliegen zu können

EHS als Nebenprodukt (§ 4 KrWG)?

Zwar Nebenzweck zur primär verfolgten Wasserbehandlung ...

- Hauptzweck = Reinigung des Wassers zur Wiederherstellung eines ausgeglichenen und sich größtenteils selbst regulierenden Wasserhaushaltes (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG)
- EHS fallen bei der Wasserbehandlung an, sind mithin Nebenzweck

EHS fallen als ein Nebenzweck der Wasserreinigung an

EHS als Nebenprodukt (§ 4 KrWG)?

... aber diese Wasserbehandlung ist oft nicht als Herstellungsverfahren einzustufen

- EuGH-Rechtsprechung meint industrielle Produktions- und Abbauverfahren
 - Gewinnung eines marktfähigen Wirtschaftsgutes in produzierender Weise
- Nur vereinzelt legt juristische Fachliteratur und eine Empfehlung der EU-Kommission den Begriff „Herstellungsverfahren“ weiter aus
 - Nachgeschaltete Behandlung von Abgasen
 - Entschwefelung von Rauchgas

Rechtlich liegen die Dinge nicht ganz so eindeutig:

Der Herstellungsbegriff zielt auf die Produktion eines wirtschaftlichen Gutes

EHS als Produkt

(§ 3 Abs. 3 KrWG)

Kein subjektiver Entledigungswille

Abgrenzung von Abfall zu Produkt gem. § 3 KrWG

Primär über den subjektiven Entledigungswillen

§ 3 Abs. 3 KrWG

„²Für die Beurteilung der Zweckbestimmung **ist die Auffassung des Erzeugers oder Besitzers** unter **Berücksichtigung der Verkehrsanschauung** zugrunde zu legen.“

**Abfall liegt vor,
wenn man den Stoff
„weschmeißen“
will (oder muss)**

Kein subjektiver Entledigungswille

Es gibt **gesetzliche Entledigungspflichten**

Vor allem Anlagen 1 und 2 zum KrWG

- Typische Beseitigungs- und Verwertungsverfahren für Abfall
→ Hier im Grundsatz nicht einschlägig

Im Übrigen ist die **Verkehrsanschauung maßgeblich**

- Besteht hinsichtlich der konkreten Verwendung subjektiv ein Entledigungswille?
- Abwägende Beurteilung für die einzelnen Verwendungswege

Maßstabsbildung:

Subjektiver Wille

+

**Objektive Verkehrs-
anschauung**

Kein subjektiver Entledigungswille

§ 4 Nr. 1 bis 4 KrWG:

Abfall ist nicht anzunehmen, wenn ...

1. ... sichergestellt ist, dass der Stoff oder Gegenstand **weiterverwendet** wird
2. ... eine weitere, über ein normales industrielles Verfahren hinausgehende **Vorbehandlung** hierfür nicht erforderlich ist
3. ... der Stoff oder Gegenstand als **integraler Bestandteil** eines Herstellungsprozesses erzeugt wird und
4. ... die weitere **Verwendung rechtmäßig** ist

Maßstabsbildung:

Subjektiver Wille

+

**Objektive Verkehrs-
anschauung**

Beispiel: EHS in Biogasanlagen

Verwendungsweg Biogasanlagen

1. Subjektiver Wille

2. Objektive Verkehrsanschauung?

Weitere Verwendung sichergestellt
(§ 4 Nr. 1 KrWG)

- Positive Prognose genügt; Indikatoren sind z.B. bestehende Nachfrage bzw. vorhandener Markt
 - Betriebshilfsstoff in Biogasanlagen
 - Eisenhydroxidpellets herstellen (etwa Ferrosorp®)

Keine über normales Verfahren hinausgehenden
Vorbehandlung (§ 4 Nr. 2 KrWG)

- Zulässig sind Verfahren, die auch bei Primärprodukten üblich sind, z.B. Pelletierung, Reinigung, Trocknung, mechanische Behandlung oder Zufügung qualitätsverbessernder Stoffe

**Weitere
Verwendung in
Biogasanlagen
technisch möglich**

**Vermeidet
EHS-Abfall**

Verwendungsweg Biogasanlagen

Integraler Bestandteil der weiteren Verwendung (§ 4 Nr. 3 KrWG)

- EHS stabilisiert den pH-Wert in Biogasanlagen, zentrale regulierende Funktion

Rechtmäßigkeit der weiteren Verwendung (§ 4 Nr. 4 KrWG)

- Umfassend zu prüfen –
Insb. kein Verstoß gegen Düngemittelverordnung
 - Kein subjektiver Entledigungswille
 - Indizien der Verkehrsanschauung sprechen ebenfalls gegen Abfall

**Weitere
Verwendung in
Biogasanlagen
zudem zweckmäßig
und rechtlich
darstellbar**

**Vermeidet
EHS-Abfall**

Vielen Dank!